

# Corporate Governance

## 179 Corporate Governance

- 180 Gruppenstruktur und Aktionariat
- 184 Kapitalstruktur
- 186 Verwaltungsrat
- 203 Geschäftsleitung
- 206 Vergütungen, Beteiligungen und Darlehen
- 209 Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- 212 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- 212 Revisionsstelle
- 214 Informationspolitik
- 217 Generelle Handelssperrzeiten

# Corporate Governance

Dieser Corporate Governance-Bericht bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Verhältnisse am 31. Dezember 2023. Er enthält die erforderlichen Angaben gemäss der Richtlinie der SIX Exchange Regulation vom 29. Juni 2022 betreffend Informationen zur Corporate Governance («RLCG») und folgt im Wesentlichen deren Aufbau. (Die RLCG ist abrufbar unter <https://www.ser-ag.com/de/topics/corporate-reporting.html>).

Per 1. Januar 2023 trat die Aktienrechtsrevision in Kraft. Die ordentliche Generalversammlung vom 5. April 2023 hat die beantragten Statutenänderungen zur Anpassung an das neue Recht angenommen. Per 31. Dezember 2023 gelten somit die Statuten vom 5. April 2023 (die «Statuten»)<sup>1</sup>. Die Statuten und das gestützt darauf angepasste Organisationsreglement vom 4. Mai 2023 sind auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar unter <https://www.psp.info/unternehmen/ueber-uns/corporate-governance>.

## 1 Gruppenstruktur und Aktionariat

### 1.1 Gruppenstruktur

#### 1.1.1 Operative Gruppenstruktur

Die PSP Swiss Property Gruppe ist, wie schon im Vorjahr, in drei Geschäftssegmente gegliedert: Immobilienanlagen, Immobilienbewirtschaftung und Holding (Corporate-Funktionen) (siehe Anmerkung 4 der Konzernrechnung auf Seite 80 ff.):

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)



Die Führung des operativen Geschäfts hat der Verwaltungsrat im Rahmen von Gesetz, Statuten, Organisationsreglement und Kompetenzregelung an die Geschäftsleitung übertragen (siehe Ziffer 3 ff.). Diese besteht wie schon im Vorjahr aus dem Chief Executive Officer / Chief Financial Officer («CEO» / «CFO»), dem Chief Investment Officer («CIO») und dem Chief Operating Officer («COO»). Die Angaben zur Kompetenzregelung und zu den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung befinden sich in Ziffer 3.6 bzw. Ziffer 4.1.

### 1.1.2 Kotierte Holdinggesellschaft

#### Kotierte Holdinggesellschaft

Gesellschaft	PSP Swiss Property AG
Sitz	Zug, Schweiz
Kotierung	SIX Swiss Exchange, Zürich
Börsenkapitalisierung 31. Dezember 2023	CHF 5.394 Mrd.
Von Tochtergesellschaften gehaltene PSP-Aktien	0%
Symbol	PSPN
Valor	1829415
ISIN	CH 0018294154

### 1.1.3 Nicht kotierte Beteiligungen

Die nicht kotierten Beteiligungen sind in der Jahresrechnung der PSP Swiss Property AG, Anmerkung 3.5, Seite 140 aufgeführt.

## 1.2 Bedeutende Aktionäre per 31. Dezember 2023

Die Angaben zu den bedeutenden Aktionären (Beteiligungen > 3%) erfolgen sofern und soweit sie der Gesellschaft bekannt sind und/oder gemäss den Offenlegungsmeldungen auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange. Die Offenlegungsmeldungen erfolgen nach Vorgabe von Art. 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV). Die Offenlegungsmeldungen sind abrufbar unter <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/>.

Im Berichtsjahr erfolgten keine Offenlegungsmeldungen.

Der Gesellschaft sind die folgenden bedeutenden Aktionäre bekannt:

- (a) **UBS Fund Management (Switzerland) AG**, Basel, Schweiz, mit einem Stimmrechtsanteil von 5.09% gemäss **letzter Offenlegungsmeldung vom 10. August 2021**. Im Berichtsjahr erfolgte keine Offenlegungsmeldung.
- (b) **Credit Suisse Funds AG**, Zürich, Schweiz, mit einem Stimmrechtsanteil von 5.2% gemäss **letzter Offenlegungsmeldung vom 14. November 2019**. Im Berichtsjahr erfolgte keine Offenlegungsmeldung.
- (c) **BlackRock, Inc.**, New York, N.Y., USA, mit einem Stimmrechtsanteil von 5.86% (Erwerbspositionen) bzw. von 0.09% (Veräusserungspositionen) gemäss **letzter Offenlegungsmeldung vom 2. September 2017**. Im Berichtsjahr erfolgte keine Offenlegungsmeldung.

Es ist kein nicht meldepflichtiger Nominee mit einem Stimmrechtsanteil von über 3% bekannt (31. Dezember 2022: Chase Nominees Ltd, London, UK, 6.02%).

### 1.3 Kreuzbeteiligungen

Per 31. Dezember 2023 bestanden keine Kreuzbeteiligungen.

### 1.4 Aktionariat per 31. Dezember 2023

#### Streuung der PSP-Aktien

Anzahl eingetragene Namenaktien	Eingetragene Aktionäre		Eingetragene Aktien		Nicht eingetragene Aktien		Total ausge- gebene Aktien
	Anzahl	%	Anzahl	% ausg. Aktien	Anzahl	% ausg. Aktien	
1 bis 1 000	5 295	85.53	1 205 026	2.63			
1 001 bis 10 000	624	10.08	1 914 263	4.17			
10 001 bis 100 000	218	3.52	6 812 567	14.85			
100 001 bis 1 000 000	50	0.81	11 813 929	25.76			
1 000 001 bis 1 376 036	3	0.05	3 640 405	7.94			
1 376 037 (3%) bis 2 293 394	1	0.02	1 402 188	3.06			
2 293 395 (5%) und mehr							
<b>Total eingetragene Aktionäre/Aktien</b>	<b>6 191</b>	<b>100.00</b>	<b>26 788 378</b>	<b>58.41</b>			
<b>Total nicht eingetragene Aktien</b>					<b>19 079 513</b>	<b>41.60</b>	
<b>Total</b>							<b>45 867 891</b>

Eingetragene Aktionäre und Aktien	Eingetragene Aktionäre		Eingetragene Aktien	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Natürliche Personen	5 435	87.79	2 888 027	10.78
Juristische Personen	756	12.21	23 900 351	89.22
<i>(davon Nominees/Treuhänder)</i>	<i>(46)</i>	<i>(0.74)</i>	<i>(3 735 667)</i>	<i>(13.95)</i>
<b>Total</b>	<b>6 191</b>	<b>100.00</b>	<b>26 788 378</b>	<b>100.00</b>
Schweiz	5 801	93.70	22 346 979	83.42
Europa (ohne Schweiz)	327	5.28	3 268 681	12.20
Nordamerika	23	0.37	1 076 797	4.02
Andere Länder	40	0.65	95 921	0.36
<b>Total</b>	<b>6 191</b>	<b>100.00</b>	<b>26 788 378</b>	<b>100.00</b>

### 1.5 Eigene Aktien

Per 31. Dezember 2023 hielt die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

## 2 Kapitalstruktur

### 2.1 Aktienkapital per 31. Dezember 2023

Kapital	Total	Anzahl Namenaktien	Nennwert pro Aktie
Aktienkapital	CHF 4 586 789.10	45 867 891	CHF 0.10

Die Generalversammlung vom 5. April 2023 beschloss im Rahmen der Statutenrevision **die Aufhebung** des bedingten Aktienkapitals (per 31. Dezember 2022: bedingtes Aktienkapital von höchstens 2 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, entsprechend höchstens CHF 200 000 bzw. 4.36% des Aktienkapitals von CHF 4 586 789.10).

Die Gesellschaft verfügte per 31. Dezember 2023 weder über ein bedingtes Aktienkapital noch über ein Kapitalband.

### 2.2 Kapitalveränderungen der letzten drei Geschäftsjahre

	Anzahl Namenaktien	Nominalwert pro Aktie in CHF	Nominalwert in CHF 1 000
Ausgegebenes, voll einbezahltes Aktienkapital 31. Dezember 2021	45 867 891	0.10	4 587
Ausgegebenes, voll einbezahltes Aktienkapital 31. Dezember 2022	45 867 891	0.10	4 587
Ausgegebenes, voll einbezahltes Aktienkapital 31. Dezember 2023	45 867 891	0.10	4 587
Bedingtes Aktienkapital 31. Dezember 2021	2 000 000	0.10	200
Bedingtes Aktienkapital 31. Dezember 2022	2 000 000	0.10	200
Bedingtes Aktienkapital 31. Dezember 2023 <sup>2</sup>		0.10	

<sup>2</sup> Siehe zur Aufhebung des bedingten Aktienkapitals Ziffer 2.1.

## 2.3 Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine

Die 45 867 891 ausgegebenen Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert sind voll einbezahlt. Jede Aktie – mit dem Vorbehalt der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – ist dividendenberechtigt. Die Stimmberechtigung ist unter Ziffer 6.1.1 erläutert. Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen bestehen keine.

Per 31. Dezember 2023 waren keine Partizipationsscheine und keine Genussscheine ausgegeben.

## 2.4 Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes und den Statuten. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches Aktionäre und Nutzniesser eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Die Beschränkungen gemäss Artikel 7 (3) ff. der Statuten<sup>3</sup> bleiben vorbehalten (vgl. dazu Ziffer 2.5). Im Übrigen wird zur Übertragbarkeit der Namenaktien auf Artikel 6, Aktien, Übertragung von Aktien, und Artikel 7 (1) und (2), Aktienbuch, Nominees, der Statuten verwiesen.

## 2.5 Nominee-Eintragungen

Bezüglich der Nominee-Eintragungen wird auf Artikel 7 (3) bis (5) der Statuten verwiesen:

*«(3) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Nominee.»*

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

*Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.*

*(4) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.*

*(5) Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.»*

Am 31. Dezember 2023 bestanden keine Vereinbarungen mit Nominees betreffend Eintragungsvoraussetzungen bzw. Offenlegungspflichten (31. Dezember 2022: eine Vereinbarung mit einem Nominee betreffend Eintragungsvoraussetzungen bzw. Offenlegungspflichten, welche den Bestimmungen von Artikel 7 (3) der Statuten entsprach).

## 2.6 Wandelanleihen und Optionen

Per 31. Dezember 2023 waren weder Wandelanleihen noch Optionen ausstehend.

## 3 Verwaltungsrat

An der ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2023 stellte sich Herr Aviram Wertheim nicht mehr zur Wiederwahl. Alle übrigen bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats wurden antragsgemäss von der Generalversammlung wiedergewählt. Der Verwaltungsrat umfasst somit fünf Mitglieder.

Alle Mitglieder sind nicht-exekutiv und unabhängig im Sinn des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance in der Fassung 2023 von economiesuisse. Kein Mitglied des Verwaltungsrats gehörte in den drei dem Geschäftsjahr 2023 vorangegangenen Jahren der Geschäftsleitung der PSP Swiss Property AG oder einer ihrer Gruppengesellschaften an. Zudem bestanden keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der PSP Swiss Property AG oder einer ihrer Gruppengesellschaften.

Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats in anderen Unternehmen gemäss Art. 734e OR und Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR werden im Vergütungsbericht in Ziffer 3.4 auf Seite 157 ausgewiesen.

Der Verwaltungsrat wird der Generalversammlung vom 4. April 2024 die Zuwahl von Dr. Katharina Lichtner als neues Mitglied des Verwaltungsrats vorschlagen. Angaben zu Frau Dr. Lichtner finden sich unter <https://www.psp.info/unternehmen/governance/verwaltungsrat-geschaeftsleitung>.

### 3.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Dr. Luciano Gabriel	<b>Erstmals gewählt an der ordentlichen Generalversammlung 4. April 2007</b> <i>Präsident des Verwaltungsrats (seit 2017)</i>
Henrik Saxborn	<b>Erstmals gewählt an der ordentlichen Generalversammlung 9. April 2020</b> <i>Vizepräsident des Verwaltungsrats (seit 2022)</i> <i>Vorsitzender des Vergütungsausschusses (seit 2022)</i> <i>Vorsitzender des Nominationsausschusses (seit 2022)</i>
Adrian Dudle	<b>Erstmals gewählt an der ordentlichen Generalversammlung 3. April 2014</b> <i>Vorsitzender des Prüfungsausschusses (seit 2022)</i> <i>Mitglied des Vergütungsausschusses (seit 2016)</i> <i>Mitglied des Nominationsausschusses (seit 2018)</i>
Corinne Denzler	<b>Erstmals gewählt an der ordentlichen Generalversammlung 31. März 2016</b> <i>Mitglied des Nominationsausschusses (seit 2018)</i> <i>Mitglied des Vergütungsausschusses (seit 2022)</i>
Mark Abramson	<b>Erstmals gewählt an der ordentlichen Generalversammlung 31. März 2022</b> <i>Mitglied des Prüfungsausschusses (seit 2022)</i>

### 3.2 Mitglieder des Verwaltungsrats

**Luciano Gabriel**, 1953, CH, Wollerau, Dr. rer. pol., Präsident, unabhängig, nicht-exekutives Mitglied.

Ausbildung: Herr Dr. Gabriel schloss seine betriebs- und volkswirtschaftlichen Studien an den Universitäten Bern und Rochester (NY, USA) ab. Danach war er Hauptassistent an der Universität Bern und erwarb 1983 den Titel Dr. rer. pol.

Berufliche Tätigkeit: Seit 2017 ist Herr Dr. Gabriel nicht-exekutiver Präsident des Verwaltungsrats der PSP Swiss Property AG. Er war seit 2007 Delegierter des Verwaltungsrats und Chief Executive Officer der PSP Swiss Property AG und zuvor Chief Financial Officer (ab 2002). Von 1998 bis 2002 war Herr Dr. Gabriel bei der Zurich Financial Services verantwortlich für die Bereiche Corporate Finance und Tresorerie auf Gruppenebene. Von 1984 bis 1998 war er bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich, London und Mailand in verschiedenen und auch leitenden Funktionen in den Bereichen Corporate Finance, Risk Management, internationales Kreditgeschäft und Business Development tätig.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben dem Mandat bei der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Dr. Gabriel am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Mitglied des Verwaltungsrats des Immobilien Asset Managers COIMA SGR S.p.A. Mailand, ITA, der Immobiliengesellschaft Peninsula Real Estate Ltd, Dubai, VAE, und der Immobiliengesellschaft Swiss Finance & Property UK Ltd, London, GBR, sowie Vorstandsmitglied beim Verband Immobilien Schweiz VIS, Bern, Schweiz.

**Henrik Saxborn**, 1964, SE, Göteborg, MSC (KTH) in Real Estate Economy, Vizepräsident, unabhängig, nicht-exekutives Mitglied.

Ausbildung: Master of Science (MSC) in Real Estate Economy, Königlich technische Hochschule (KTH) in Stockholm, SE (1990), Executive Master in Management und Marketing, IHM Management Institute, Engsholm/Stockholm, SE (1996).

Berufliche Tätigkeit: Herr Saxborn ist seit 2022 unabhängiger Berater und Verwaltungsrat. Er war von 2013 bis Oktober 2021 CEO von Castellum AB, Göteborg, Schweden, und zuvor stellvertretender CEO (ab 2006). Vorher bekleidete Herr Saxborn verschiedene Positionen in Asset Management und Beratung im Immobilienbereich, u. a. als Managing Partner bei NIAM AB, Stockholm, Schweden (ab 2000) und Newsec Asset Management AB, Göteborg, Schweden (1999) sowie als Leiter Asset Management bei Westpartner AB, Göteborg, Schweden (ab 1994).

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben dem Mandat bei der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Saxborn am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Mitglied des Verwaltungsrats des AP7, Stockholm, Schweden, einem staatlichen schwedischen Rentenfonds, Mitglied des Verwaltungsrats von AMF Fastigheter, Stockholm, Schweden, einer Tochtergesellschaft der betrieblichen Altersversorgungsgesellschaft AMF, und Präsident des Verwaltungsrats der an der Nasdaq Stockholm kotierten Immobiliengesellschaft Annehem Fastigheter AB, Ängelholm, Schweden.

**Adrian Dudle**, 1965, CH, Kilchberg ZH, lic. iur., Rechtsanwalt, MBL-HSG, unabhängig, nicht-exekutives Mitglied.

Ausbildung: Lic. iur. Universität Freiburg i. Ue. (1989), Zulassung Rechtsanwalt und Notar (1992), MBL-HSG (2000).

Berufliche Tätigkeit: Herr Dudle ist seit 2021 Group General Counsel und Chief Compliance Officer der Zühlke Group, Schlieren/Zürich. Von 2012 bis 2020 war er Chief Legal Officer bei Ringier AG, Zofingen/Zürich. Vorher war Herr Dudle für Orascom Development Holding AG (2008–2012) und Mövenpick Holding AG (2001–2007) als Group General Counsel & Secretary to the Board tätig und zuvor in diversen Funktionen u. a. bei SAir Group, Universal Music AG und KPMG AG. Herr Dudle ist auch Gründer und Geschäftsführer von DEGAP business • law, einer Rechtsberatungsfirma in Kilchberg/Zürich.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben dem Mandat bei der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Dudle am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Co-Präsident von Smiling Gecko Schweiz, einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Dübendorf, Schweiz.

**Corinne Denzler**, 1966, CH, Rotkreuz, Kauffrau, unabhängig, nicht-exekutives Mitglied.

Ausbildung: Frau Denzler schloss ihre Ausbildung als Kauffrau bei der KV Zürich Business School in Zürich (1984) und als Restaurateurin bei GastroSuisse/Gastro-Graubünden in Chur (1991) ab. Sie besuchte den Lehrgang für KMU an der Universität St. Gallen (1996).

Berufliche Tätigkeit: Frau Denzler ist seit Juli 2021 Geschäftsführerin der Stiftung Demenz Forschung Schweiz – Stiftung Synapsis, Zürich. Von März 2020 bis Februar 2021 war sie General Manager des Chenot Palace in Weggis und von 2008 bis 2020 Chief Executive Officer der Tschuggen Hotel Group mit Hotels und Spas in Ascona, Arosa und St. Moritz. Vorher war Frau Denzler als Spa-Direktorin der Tschuggen Hotel Group tätig (2005 bis 2008) und Geschäftsleitungsmitglied der Grand Resort Bad Ragaz (1998 bis 2005). Von 1995 bis 1998 war sie als Direktorin der Schweizer Schneesportschule Davos tätig und führte zwischen 1993 und 1995 ihren eigenen Gastronomiebetrieb in Gossau. Zuvor übte Frau Denzler seit 1985 verschiedene Tätigkeiten in der Schweizer Hotellerie aus.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben dem Mandat bei der PSP Swiss Property AG verfügte Frau Denzler am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Mitglied des Verwaltungsrats der St. Moritz Tourismus AG, St. Moritz, Schweiz.

**Mark Abramson**, 1970, USA und IL, Tel Aviv, MA in Economics, unabhängig, nicht-exekutives Mitglied.

Ausbildung: BA in Political Economics, Johns Hopkins University, Baltimore, USA (1990); MA in Economics, American University, Washington D.C., USA (1991); Nachdiplomstudien in International Public Policy, University of Maryland, Maryland, USA (1992–1994).

Berufliche Tätigkeit: Herr Abramson ist seit 2017 unabhängiger Berater für private und börsenkotierte Immobilienfirmen und -gesellschaften und in dieser Funktion unter anderem Geschäftsführer der Tovana Investment Advisors GmbH, Frankfurt, Deutschland. Von 2017 bis 2020 war Herr Abramson ein unabhängiges, nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats von Echo Investment SA, Kielce, Polen, einem börsenkotierten polnischen

Immobilienentwickler in den Bereichen Büro-, Gewerbe- und Wohnimmobilien. Von 2005 bis 2017 war Herr Abramson – zuletzt als Partner und Co-Leiter des Bereichs Public Equity Investment Management – mit Arbeitsort in München, Deutschland, bei Heitman LLC, Chicago, USA, einem grossen globalen Immobilieninvestor tätig. Davor war er – zuletzt im Rang eines Senior Managing Director – bei Bear Stearns & Co., Inc. (jetzt JP Morgan) tätig und arbeitete von 1994 bis 2005 als Aktienanalyst in New York, USA, London, England und São Paulo, Brasilien.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben dem Mandat bei der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Abramson am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Mitglied des Regulatory/Taxation Committee der European Public Real Estate Association (EPRA), Brüssel, Belgien.

### 3.3 Statutarische Regeln über die Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats

Artikel 25 (5) der Statuten regelt die Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Vorgabe von Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR wie folgt:

*«(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 12 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 6 in börsenkotierten Unternehmen.*

...

*Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.*

*Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.*

*Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 3 vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck wahrnehmen, wie gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.»*

### 3.4 Wahl und Amtszeit

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der ordentlichen Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Zur erstmaligen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung siehe Ziffer 3.1.

Per 31. Dezember 2023 bestanden keine Amtszeitbeschränkungen.

Die Statuten sehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung über die Ernennung des Präsidenten sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vor.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so sehen die Statuten vor, dass der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder selbst ernennt, wenn die Anzahl der verbliebenen, von der Generalversammlung gewählten Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl von zwei Mitgliedern fällt (*siehe Artikel 22 (3) der Statuten*<sup>3</sup>).

### 3.5 Interne Organisation

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten (*Artikel 20 (1) Statuten*<sup>3</sup>, *siehe Ziffern 3.1 und 3.5.1*). Der Verwaltungsrat hat mehrere Ausschüsse bestellt, wobei der Vergütungsausschuss von Gesetz wegen vorgesehen ist (*siehe sogleich Ziffer 3.5.1 f.*).

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe des Organisationsreglements der Geschäftsleitung übertragen. Ausgenommen sind Aufgaben, die von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar sind, der Generalversammlung zustehen oder im Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehalten werden. Zu den Grundzügen der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung siehe Ziffer 3.6.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

### 3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Soweit durch Gesetz, Statuten, Organisationsreglement oder Beschlüsse des Verwaltungsrats nicht anders geregelt, handelt der **Verwaltungsrat als Gesamtorgan**. Er kann dabei die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Ausschüssen zuweisen, wobei nur der Vergütungsausschuss von Gesetz wegen vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat hat gestützt auf Gesetz, Statuten und Organisationsreglement zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen **Vergütungsausschuss** einen **Prüfungsausschuss** und einen **Nominationsausschuss** gebildet. Deren Aufgaben und Arbeitsweise sind jeweils in einem Reglement des Verwaltungsrats festgehalten. Die Ausschüsse sind grundsätzlich nur beratend bzw. vorbereitend tätig und nehmen ihre Aufgaben als Gesamtgremium wahr. Die einzelnen Mitglieder haben keine persönlichen Befugnisse und können keine Anordnungen treffen. Die Gesamtverantwortung für die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat. Die Ausschüsse beurteilen eigenständig und unterbreiten Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats, der die abschliessende Beurteilung und Entscheidung vornimmt. Den Ausschussvorsitzenden obliegen der regelmässige Kontakt mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats und dessen rechtzeitige und laufende Orientierung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie sorgen für die sachgerechte Berichterstattung und gegebenenfalls Antragstellung an den Verwaltungsrat. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben Einblick in die Protokolle der Ausschüsse (*siehe zu den Ausschüssen auch Ziffer 3.5.2*).

Der **Präsident des Verwaltungsrats** hat die ihm gemäss Gesetz, Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen, die Bestimmung geeigneter Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten, regelmässige Kontakte mit dem CEO sowie die Abstimmung mit dem CEO über Geschäfte, welche dieser in Abstimmung mit dem Präsidenten beschliesst (*siehe zur Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Ziffer 3.6*).

Der **Vizepräsident des Verwaltungsrats** vertritt den Präsidenten und übernimmt dessen Aufgaben im Fall der Verhinderung oder des Ausstands des Präsidenten.

PSP Swiss Property strebt eine **Zusammensetzung des Verwaltungsrats** an, die gewährleistet, dass Fähigkeiten vorhanden sind, welche für ihren Geschäftsbereich und ihre langfristige strategische Ausrichtung relevant sind. Der Vorzug wird Fachleuten mit nachgewiesener praktischer und nicht ausschliesslich akademischer Erfahrung gegeben. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss über ein gutes Verständnis des internationalen und schweizerischen Wirtschaftsumfelds verfügen, mit besonderem Augenmerk auf sektorielle und regionale Trends und deren Auswirkungen auf den Immobilienmarkt. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats sollte fünf Jahre oder länger in einer leitenden Position in einem Unternehmen tätig gewesen sein. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit von Bedeutung, die Qualität des Managements und der Corporate Governance zu beurteilen. Unter den Verwaltungsratsmitgliedern müssen sich auch Fachleute mit einem soliden Hintergrund in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzen/Kapitalmärkte sowie mit Fachkenntnissen im Gesellschaftsrecht, insbesondere zu Fusionen und Übernahmen, befinden.

Besondere Kompetenzen der **einzelnen Verwaltungsratsmitglieder** sind: Herr Dr. Luciano Gabriel bringt als Präsident sein Immobilien- und Finanzwissen sowie seine Führungserfahrung ein. Herr Henrik Saxborn trägt seine Führungs- und Immobilien-erfahrung bei. Herr Mark Abramson unterstützt den Verwaltungsrat in strategischen bzw. Anleger- und Immobilienbelangen und mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen, Herr Adrian Dudle in Sachen Recht und Compliance, Kommunikation sowie seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und Frau Corinne Denzler mit ihrer Erfahrung in Spezialimmobilien und Immobilienprojekten.

Frau Dr. Katharina Lichtner, die der ordentlichen Generalversammlung 2024 zur Wahl vorgeschlagen wird, wird ihre Führungserfahrung einbringen und den Verwaltungsrat namentlich in den Bereichen Corporate Finance, ESG sowie Immobilienmarktanalyse unterstützen können.

### **3.5.2 Verwaltungsratsausschüsse**

#### **a) Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt. Der Präsident des Verwaltungsrats soll nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende und/oder die Mehrheit der Mitglieder sollen im Finanz- und Rechnungswesen oder in der Wirtschaftsprüfung aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit erfahren oder Finanzsachverständige sein. Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden zwei Verwaltungsratsmitglieder an. Vorsitzender ist Herr Adrian Dudle.

	<b>Ausschussmitglied seit:</b>
Adrian Dudle, Vorsitz	3. April 2014
Mark Abramson	2. Mai 2022

Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich **beratend bzw. vorbereitend** tätig. Der Prüfungsausschuss gibt dem Verwaltungsrat insbesondere Empfehlungen zu den Abnahmen der (konsolidierten) Jahres-, Halbjahres- und Quartalsrechnungen ab und im Hinblick auf die Beurteilungen der Wirksamkeit der Revision, der Leistung, Honorierung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Zu der entsprechenden Kontrollfunktion gegenüber der Revisionsstelle, namentlich auch betreffend allfällige non-audit Dienstleistungen der Revisionsstelle, siehe Ziffer 8.4.

Der Verwaltungsrat kann den Prüfungsausschuss mit weiteren vorbereitenden oder überwachenden Aufgaben betrauen, namentlich mit der Beurteilung von Prüfberichten, Management Letters und allfällig daraus resultierenden Feststellungen oder Empfehlungen der Revisionsstelle sowie der Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der Revisionsstelle.

#### **b) Nominationsausschuss**

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Nominationsausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt. Der Präsident des Verwaltungsrats soll nicht Vorsitzender sein. Dem Nominationsausschuss gehören die folgenden drei Verwaltungsratsmitglieder an. Vorsitzender ist Herr Henrik Saxborn.

	<b>Ausschussmitglied seit:</b>
Henrik Saxborn, Vorsitz	2. Mai 2022
Corinne Denzler	26. Februar 2018
Adrian Dudle	26. Februar 2018

Der Nominationsausschuss ist **beratend bzw. vorbereitend** tätig. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen relevanten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl und Wiederwahl in den Verwaltungsrat und prüft insbesondere die Grundsätze und Kriterien für deren Auswahl. Beurteilungskriterien sind die Struktur, Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrats – namentlich hinsichtlich von Fähigkeiten, Kenntnissen, Erfahrungen sowie Diversität –, die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats – namentlich vor dem Hintergrund möglicher permanenter Interessenkonflikte – und die Verfügbarkeit der Verwaltungsratsmitglieder im Hinblick auf die Anzahl von deren zusätzlichen Mandaten ausserhalb der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann den Nominationsausschuss mit weiteren vorbereitenden Aufgaben betrauen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auswahl und Beurteilung von Kandidierenden für Verwaltungsratsausschüsse oder die Geschäftsleitung.

### c) Vergütungsausschuss

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich in Einzelwahlen von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich statutengemäss selbst (*Artikel 22 (2) der Statuten*<sup>3)</sup>) und wählt einen Vorsitzenden. Dem **Vergütungsausschuss** gehören die folgenden drei Verwaltungsratsmitglieder an. Vorsitzender ist Herr Henrik Saxborn.

	<b>Ausschussmitglied seit:</b>
Henrik Saxborn, Vorsitz	2. Mai 2022
Adrian Dudle	31. März 2016
Corinne Denzler	2. Mai 2022

Der Vergütungsausschuss ist beratend bzw. vorbereitend tätig. Seine Aufgaben sind in Artikel 22 (4) der Statuten festgehalten und in einem Reglement des Verwaltungsrats für den Vergütungsausschuss entsprechend übernommen und detailliert.

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat gemäss Artikel 22 (4) der Statuten insbesondere Vorschläge für:

- die Festsetzung der Vergütungsgrundsätze, namentlich in Bezug auf erfolgsabhängige Vergütungen und Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten sowie die Prüfung deren Einhaltung;
- die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverträge;
- den Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Sinn von Artikel 24 dieser Statuten;
- den Vergütungsbericht.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss gemäss Artikel 22 (6) der Statuten weitere vorbereitende Aufgaben zuweisen und ihn insbesondere damit betrauen, den Verwaltungsrat bei dessen relevanten Beschlüssen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ausgestaltung von Vergütungspolitik und Vergütungssystem zu unterstützen sowie notwendige Änderungen vorzuschlagen.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

### 3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse

#### a) Verwaltungsrat

Der **Verwaltungsrat** versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten oder anderen Mitglieds so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln und Beschlussfassungen auch auf dem Zirkulationsweg schriftlich oder elektronisch, insbesondere per E-Mail, durchgeführt werden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats können auf Einladung des Präsidenten Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder andere Personen mit beratender oder ohne beratende Stimme teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme – und für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg die Stimmabgabe – der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Protokollführer protokolliert, die Zirkulationsbeschlüsse im jeweils nächstfolgenden Sitzungsprotokoll festgehalten.

Der Verwaltungsratspräsident steht in regelmässigem Kontakt mit dem Chief Executive Officer (CEO) und sorgt dafür, dass er über alle wichtigen Geschäfte von Anfang an und laufend informiert wird. Der CEO informiert den Verwaltungsratspräsidenten – und gegebenenfalls auch direkt die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats – ausserhalb der Sitzungen nicht nur über ausserordentliche, sondern auch über anderweitig wichtige und/oder publizitätsträchtige Ereignisse (*siehe Ziffer 3.6*).

Im **Berichtsjahr** fanden vier ordentliche Verwaltungsratssitzungen statt, deren Sitzungsdauer im Durchschnitt zwei Stunden betrug, und eine ausserordentliche Sitzung im Zusammenhang mit der Nomination eines zusätzlichen Mitglieds des Verwaltungsrats für die Zuwahl an der ordentlichen Generalversammlung 2024. Die Teilnahmequote (Attendance) vom Verwaltungsrat lag bei 100%. An allen ordentlichen Sitzungen nahmen der CEO / CFO, der CIO und der COO teil. Es wurden keine externen Berater beigezogen. Es fand eine Property Tour im Anschluss an eine Verwaltungsratssitzung statt.

Zum Einbezug von Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle in die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr siehe auch Ziffer 3.6 bzw. Ziffer 8.4 hiernach.

### **b) Prüfungsausschuss**

Der **Prüfungsausschuss** versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden und tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch quartalsweise vor der Publikation von Jahres-, Halbjahres- und Quartalsabschlüssen und vor der Beschlussfassung über den Antrag an die Generalversammlung zur (Neu- oder Wieder-)Wahl der Revisionsstelle. Auf Einladung des Vorsitzenden können weitere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie interne Fachspezialisten und/oder externe Berater an Sitzungen des Prüfungsausschusses – mit beratender oder ohne beratende Stimme – teilnehmen. In der Regel nimmt der CFO an jeder Sitzung teil. Der Prüfungsausschuss erhält Zugang zu allen Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Leitenden Revisor. Der Vorsitzende tauscht sich regelmässig mit dem Leitenden Revisor aus, mindestens einmal im Jahr ohne Teilnahme der Geschäftsleitung. Auf Einladung des Vorsitzenden können weitere Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses und/oder externe Berater an diesem Austausch teilnehmen.

Im **Berichtsjahr** tagte der Prüfungsausschuss viermal, mit durchschnittlich halbstündiger Sitzungsdauer. Die Teilnahmequote (Attendance) vom Prüfungsausschuss lag bei 100%. An allen Sitzungen nahmen der CEO / CFO und der COO teil. Der Prüfungsausschuss wurde mit keinen zusätzlichen vorbereitenden Aufgaben betraut und es wurden keine externen Berater beigezogen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besprach sich mit dem Leitenden Revisor im Hinblick auf den jeweils anstehenden Jahresabschluss 2022, Quartalsabschluss Q1, Halbjahresabschluss H1 und Quartalsabschluss Q1–Q3 jeweils vorgängig der Sitzungen des Prüfungsausschusses und ohne Teilnahme eines Mitglieds der Geschäftsleitung. Zur Teilnahme der Revisionsstelle an den Sitzungen des Prüfungsausschusses siehe Ziffer 8.4.

### **c) Nominationsausschuss**

Der **Nominationsausschuss** versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden und tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung in Sachen Wahlen in den Verwaltungsrat. Auf Einladung des Vorsitzenden können weitere Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder der Geschäftsleitung und der externen Revision («Revisionsstelle») sowie interne Fachspezialisten und/oder externe Berater an den Sitzungen – mit beratender oder ohne beratende Stimme – teilnehmen.

Im **Berichtsjahr** tagte der Nominationsausschuss dreimal zur Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung 2024 zu den Verwaltungsratswahlen mit durchschnittlich 20-minütiger Sitzungsdauer. Auch ausserhalb der Sitzungen befassten sich die Mitglieder des Nominationsausschusses mit diesem Dossier und führten namentlich entsprechende Interviews. Die Teilnahmequote lag beim Nominationsausschuss bei 100%. Der Nominationsausschuss wurde mit keinen zusätzlichen vorbereitenden Aufgaben betraut und es wurden keine externen Berater beigezogen.

#### **d) Vergütungsausschuss**

Der **Vergütungsausschuss** versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden und tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung in Sachen Vergütungsbericht und Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Der Vergütungsausschuss kann weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen. Auf Einladung des Vorsitzenden können an den Sitzungen namentlich der Präsident des Verwaltungsrats und der CEO teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen grundsätzlich nicht an den Sitzungen des Vergütungsausschusses teil.

Im **Berichtsjahr** tagte der Vergütungsausschuss viermal, mit durchschnittlich halbstündiger Sitzungsdauer. Die Teilnahmequote (Attendance) an Sitzungen vom Vergütungsausschuss lag bei 100%. An drei Sitzungen war der Präsident des Verwaltungsrats mit beratender Stimme zur Teilnahme eingeladen. Der Vergütungsausschuss wurde mit keinen zusätzlichen vorbereitenden Aufgaben betraut und es wurden keine externen Berater beigezogen. Zur Tätigkeit des Vergütungsausschusses betreffend die Anpassung der Vergütung und der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung, siehe Ziffer 6, Vergütungsspezifische Bemerkungen zum Berichtsjahr, auf Seite 174 ff. des Vergütungsberichts.

### 3.6 Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist in Gesetz, Statuten und dem Organisationsreglement vom 4. Mai 2023 und dessen Kompetenzreglement festgehalten. Das Organisationsreglement ist abrufbar unter <https://www.psp.info/unternehmen/ueber-uns/corporate-governance>.

Der **Verwaltungsrat** ist verantwortlich für die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation und die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt oder im Organisationsreglement der Geschäftsleitung übertragen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt insbesondere die Aufteilung der Aufgaben nach Geschäftsbereichen und -funktionen und deren Zuteilung auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Diese Bereiche und Funktionen sind in der Übersicht zur operativen Struktur unter <https://www.psp.info/unternehmen/ueber-uns/organisation> dargestellt. Der Verwaltungsrat legt die Kompetenzstufen fest für die durch den Chief Executive Officer (CEO) in Abstimmung mit dem Präsidenten zu treffenden Entscheide sowie für die vom CEO in eigener Kompetenz bzw. von den Geschäftsleitungsmitgliedern in Abstimmung mit dem CEO zu fassenden Beschlüsse.

Der **Chief Executive Officer (CEO)** ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und für die Geschäftsführung sowie die Leitung der Stabsfunktionen und die Organisation der Geschäftsstellen zuständig. **Als Chief Financial Officer (CFO)** verantwortet er in Personalunion den Bereich Treasury/Kapitalmarkt.

Der **CEO** beschliesst in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung, die nicht nach dem Organisationsreglement oder weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, Richtlinien oder Weisungen (i) dem Verwaltungsrat, (ii) dem CEO in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats oder (iii) dem CEO in Abstimmung mit den Geschäftsleitungsmitgliedern vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung, Überwachung und Koordination der ihm unterstellten Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der übrigen ihm direkt unterstellten Direktoren und Mitarbeiter;
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere bezüglich Konzernstrategie;

- Vorbereitung der Bereitstellung und des Einsatzes der zur Verwirklichung der Gesellschafts- und Gruppenzielsetzungen notwendigen Ressourcen (Mittel und Personal), einschliesslich Aus- und Weiterbildung des Personals und Förderung des Nachwuchses;
- Vertretung der Gesamtinteressen der Gesellschaft und der Gruppe gegenüber Dritten, soweit diese nicht vom Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

Der CEO hat zudem die Aufgaben, wirksame Verfahren und Konzepte sicherzustellen, die eine angemessene Risikobeurteilung sowie eine angemessene Beurteilung der Ausgestaltung des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems sowie der Wirksamkeit von Controlling und Prüfungstätigkeit der Revisionsstelle, jeweils für die Gesellschaft und die Gruppe ermöglichen. Er bestimmt die zu seiner Unterstützung erforderliche Infrastruktur und informiert den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle. Ausserhalb der Sitzungen meldet er ausserordentliche und schwerwiegende Geschäftsvorfälle ohne Verzug dem Präsidenten.

Der **Chief Investment Officer (CIO)** verantwortet die Bereiche Immobilienanlagen und Bewirtschaftung und der **Chief Operating Officer (COO)** den Bereich Finanzen/Operations (ohne Treasury/Kapitalmarkt), jeweils unter Vorbehalt spezifischer Aufgaben, welche in Abstimmung mit dem CEO entschieden werden. Den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Gesamtstrategie und Entwicklung ihres Geschäftsbereichs unter Beachtung der Gruppenvorgaben und Gruppenschwerpunkte;
- Erreichen der vorgegebenen strategischen und operativen Ziele im Geschäftsbereich;
- regelmässige Berichterstattung an den CEO; auf Einladung des Präsidenten oder des jeweiligen Vorsitzenden erstatten die Mitglieder der Geschäftsleitung in den Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsratsausschüsse auch direkt Bericht.

### 3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsratspräsident steht in regelmässigem Kontakt mit dem Chief Executive Officer (CEO) und lässt sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft von Anfang an und laufend informieren.

Der Verwaltungsrat lässt sich an seinen Sitzungen in regelmässigen Abständen, mindestens quartalsweise, und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichterstattungen über die wichtigen Kennzahlen sowie über die finanziellen und operativen Risiken der PSP Swiss Property orientieren (*zum Risiko-Management und dem zweimal jährlich erstellten Risk Report wird auf die konsolidierte Jahresrechnung, Seiten 73 ff. verwiesen*). Im Berichtsjahr behandelte der Risk Report zusätzlich Datenschutz sowie Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Die Verwaltungsratsausschüsse und die Revisionsstelle unterstützen den Verwaltungsrat in seiner Kontrollfunktion (*zu den Arbeitsweisen von Verwaltungsratsausschüssen siehe Ziffer 3.5.3, und von Revisionsstelle siehe Ziffer 8.4*).

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der Regel an jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrats und der Chief Financial Officer sowie der Chief Operating Officer an jeder Sitzung des Prüfungsausschusses anwesend, so dass ein direkter Kontakt und damit eine angemessene Kontrolle gewährleistet sind. Im Berichtsjahr nahmen alle Mitglieder der Geschäftsleitung an allen Sitzungen des Verwaltungsrats und der Chief Financial Officer sowie der Chief Operating Officer an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

Gestützt auf eine umfassende Risikobeurteilung und eine entsprechende Strategie hat der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2008 ein Internes Kontrollsystem (IKS), bezogen auf die finanzielle Berichterstattung, implementiert. Der Verwaltungsrat nimmt mindestens jährlich eine Neubeurteilung der Risiken vor und lässt sich von der Geschäftsleitung über die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des IKS informieren.

Derzeit besteht keine interne Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat und sein Prüfungsausschuss stehen indessen in direktem Kontakt mit der externen Revisionsstelle und können diese bei Bedarf mit speziellen Prüfaufgaben beauftragen (*vgl. dazu auch Ziffer 8.4*). Im Berichtsjahr wurden keine speziellen Prüfaufgaben in Auftrag gegeben.

## 4 Geschäftsleitung

### 4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht unverändert aus den drei bisherigen Mitgliedern:

	<b>Mitglied seit</b>
Giacomo Balzarini, Chief Executive Officer / Chief Financial Officer	1. April 2007
Reto Grunder, Chief Investment Officer	1. Januar 2020
Martin Heggli, Chief Operating Officer	1. April 2017

**Giacomo Balzarini**, 1968, CH und IT, Wollerau, lic. oec. publ., MBA, Chief Executive Officer / Chief Financial Officer der PSP Swiss Property (in dieser Funktion seit 1. April 2017; zuvor seit 1. April 2007 als Chief Financial Officer) sowie Präsident des Verwaltungsrats aller Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG.

Ausbildung: Herr Balzarini schloss seine betriebs- und volkswirtschaftlichen Studien an der Universität Zürich 1996 ab und erwarb 2002 einen MBA an der University of Chicago (Ill., USA).

Berufliche Tätigkeit: Herr Balzarini war von Mitte 1993 bis 1996 bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich auf den Gebieten Firmenkundengeschäft und Business Development tätig. 1997–2006 arbeitete er bei der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft in den Bereichen Risk- und Projektmanagement, Strategieentwicklung und Asset Management, zuletzt als Managing Director, verantwortlich für den Aufbau des indirekten, internationalen Immobilienportfolios. Herr Balzarini ist seit dem 1. Dezember 2006 bei PSP Swiss Property tätig.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben Mandaten in den Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Balzarini am 31. Dezember 2023 über folgende nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter: Mitglied des Stiftungsrats der Ernst Göhner Stiftung, Zug, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats der durch die Ernst Göhner Stiftung vollständig kontrollierten Seewarte Holding AG, Zug, Schweiz, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Hardturm AG, Zürich, Schweiz, einer Beteiligungsgesellschaft der Seewarte Holding AG sowie Vorsitzender des Reporting/Accounting Committee der European Public Real Estate Association (EPRA), Brüssel, Belgien.

**Reto Grunder**, 1974, CH, Adliswil, lic. iur. Rechtsanwalt, MLP-HSG, CAS Bau- und Immobilienrecht, Chief Investment Officer (seit 1. Januar 2020) und Mitglied des Verwaltungsrats aller Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG.

Ausbildung: Herr Grunder studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern und schloss 2001 mit dem Lizentiat ab. 2004 erwarb er das Anwaltspatent des Kantons Bern.

Berufliche Tätigkeit: Von 2004 bis 2007 war Herr Grunder als Rechtsanwalt in Anwaltskanzleien in Biel und Thun tätig. 2008 trat er als Legal Counsel in die PSP Swiss Property ein. Dort war er ab 2016 als Asset Manager und im 2019 als Leiter Immobilienhandel tätig.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben Mandaten in den Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Grunder am 31. Dezember 2023 über keine nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter.

**Martin Heggli**, 1977, CH, Mettmenstetten, Eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MAS Accounting & Finance, Chief Operating Officer (seit 1. April 2017) und Mitglied des Verwaltungsrats aller Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG.

Ausbildung: Herr Heggli erwarb 2005 das Diplom als Eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling. 2009 schloss er seine Studien an der Hochschule für Wirtschaft Zürich mit dem Master in Advanced Studies in Accounting & Finance ab.

Berufliche Tätigkeit: Von 1999 bis 2005 war Herr Heggli verantwortlich für das Rechnungswesen in der Immobilientreuhandabteilung der BDO Visura. Seit September 2005 arbeitet er bei PSP Swiss Property, zunächst verantwortlich für die Zusammenführung und Organisation des Rechnungswesens nach der fusionsmässigen Übernahme der REG Real Estate Group und ab 2010 für die Leitung des Rechnungswesens und die Finanzberichterstattung.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Neben Mandaten in den Gruppengesellschaften der PSP Swiss Property AG verfügte Herr Heggli am 31. Dezember 2023 über keine nach der RLCG offenzulegenden Tätigkeiten, Funktionen oder Ämter.

## 4.2 Statutarische Regeln über die Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung

Artikel 25 (5) der Statuten regelt die Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Vorgabe von Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR wie folgt:

«(5) ...

*Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.*

*Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.*

*Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.*

*Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 3 vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck wahrnehmen, wie gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.»*

## 4.3 Managementverträge

Per 31. Dezember 2023 bestanden keine Managementverträge mit Gesellschaften ausserhalb der PSP Swiss Property Gruppe.

## 5 Vergütungen, Beteiligungen und Darlehen

### 5.1 Vergütungen

#### 5.1.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Vergütungen

Die Höhe, Grundlagen und Elemente der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung – sowie insbesondere Veränderungen zum Vorjahr – sind im Vergütungsbericht, Seite 151 ff., namentlich in den Erläuterungen zum Vergütungssystem auf Seiten 161 ff., aufgeführt.

Angaben zur Arbeitsweise von Verwaltungsrat und Vergütungsausschuss sowie zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses finden sich in Ziffer 3.5.3 und 3.5.2.

In den Erläuterungen zum Vergütungssystem, Seite 161 ff., wird insbesondere auch auf Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Vergütungen und zur Zuteilung von Aktien als Teil der Geschäftsleitungsvergütungen hingewiesen (*siehe zu letzterem auch Ziffer 5.2.1.b*).

#### 5.1.2 Beteiligungen

Die Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind im Vergütungsbericht, Ziffer 3.3, Seite 156, aufgeführt.

### 5.2 Statutarische Regeln zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

#### 5.2.1 Grundsätze zu erfolgsabhängigen Vergütungen, zur Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie zum Zusatzbetrag für Vergütungen von Geschäftsleitungsmitgliedern, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden

**a) Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine variable, erfolgsabhängige Vergütung. Artikel 23 (3) der Statuten hält diesbezüglich fest:**

*«(3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Vergütung in bar und eine variable, erfolgsabhängige Vergütung. Mit der erfolgsabhängigen Vergütung soll grundsätzlich eine nachhaltige Maximierung des Reingewinns pro Aktie (EPS) und des inneren*

Werts pro Aktie (NAV) angestrebt und honoriert werden. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung soll sich am wirtschaftlichen Gesamterfolg der Gesellschaft orientieren, wobei der Reingewinn pro Aktie ohne Berücksichtigung von Bewertungseffekten der Liegenschaften im Vordergrund steht. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar und/oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten ausgerichtet werden.»

Zur variablen, erfolgsabhängigen Vergütung im Berichtsjahr siehe Vergütungsbericht, Seite 153.

**b) Zum Grundsatz für die Zuteilung von Beteiligungspapieren sowie Wandel- und Optionsrechten hält Artikel 23 (4) der Statuten fest:**

«(4) Bei jeder Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Optionsrechten entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung wird der Börsenkurs am Stichtag oder ein Durchschnittskurs vorangegangener Börsenhandelstage herangezogen. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die Zuteilungsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.»

Zur Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen der erfolgsabhängigen Vergütung im Berichtsjahr siehe Vergütungsbericht, Seite 153.

**c) Zum Zusatzbetrag für Vergütungen von Geschäftsleitungsmitgliedern, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden, hält Artikel 24 (2) der Statuten fest:**

«(2) Soweit der vorab genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige Genehmigungsperiode für die Vergütungen der neuen Mitglieder zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.»

Im Berichtsjahr wurde kein Zusatzbetrag in Anspruch genommen.

## 5.2.2 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

### a) Bezüglich Darlehen und Krediten hält Artikel 25 (4) der Statuten fest:

*«(4) Allfällige Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen 100% einer jährlichen festen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen. Die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche stellt kein Darlehen oder keinen Kredit dar.»*

Für das Berichtsjahr waren keine Darlehen und Kredite auszuweisen (siehe Vergütungsbericht, Seite 155).

### b) Bezüglich Vorsorgeleistungen hält Artikel 25 (2) der Statuten fest:

*«(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Vorsorgeplänen und Reglementen, einschliesslich überobligatorischer Leistungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich ebenfalls diesen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die regulatorischen Arbeitgeberbeitragszahlungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Im Zusammenhang mit Pensionierungen vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Umfang von höchstens der Hälfte der festen Vergütung erbringen, welche der Versicherte im Jahr vor der vorzeitigen Pensionierung bezogen hat.»*

Zu Vorsorgeleistungen im Berichtsjahr siehe Vergütungsbericht, Seite 153.

## 5.2.3 Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 (1) und (3) der Statuten wie folgt ab:

*«(1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die «Genehmigungsperiode»). Im Rahmen dieser genehmigten maximalen Gesamtbeträge können Vergütungen von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.»*

[...]

*(3) Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines beantragten maximalen Gesamtbetrags, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen.»*

## **6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre**

Im Berichtsjahr wurde die ordentliche Generalversammlung unter physischer Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre am 5. April 2023 im Theater Casino, Zug, abgehalten.

### **6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung gemäss Statuten**

#### **6.1.1 Statutarische Regeln betreffend Stimmrechtsbeschränkungen**

Nach Artikel 14 der Statuten<sup>3</sup> gibt jede Aktie, deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, das Recht auf eine Stimme. Statutarische Stimmrechtsbeschränkungen bestehen keine.

#### **6.1.2 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung**

Die Berechtigung zur Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung sind in Artikel 12 der Statuten<sup>3</sup> geregelt. Diese Bestimmung sieht eine Vertretung durch einen – mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht – bevollmächtigten Vertreter oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vor.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

### **6.1.3 Statutarische Regeln zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter**

Gemäss Artikel 13 (4) der Statuten<sup>3</sup> bestimmt der Verwaltungsrat die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und erstellt die dafür zu verwendenden Formulare. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Detaillierte Angaben zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, insbesondere auch zur Verwendung elektronischer Mittel, werden Aktionären zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zugestellt und auf der Webseite der Gesellschaft elektronisch zugänglich gemacht.

### **6.1.4 Statutarische Regeln zur elektronischen Teilnahme an der Generalversammlung**

Eine elektronische Teilnahme an der Generalversammlung ist in Artikel 10 (6) und Artikel 11 der Statuten<sup>3</sup> geregelt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Die Generalversammlung kann auch «virtuell», d. h. ohne Tagungsort und nur mit elektronischen Mitteln, durchgeführt werden.

## **6.2 Statutarische Quoren**

Statutarische Quoren, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind für keine Generalversammlungsbeschlüsse vorgesehen. Gemäss Artikel 16 (1) der Statuten<sup>3</sup> fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

## **6.3 Einberufung der Generalversammlung**

Die Einberufung der Generalversammlung und die Form der Einberufung sind in Artikel 9 sowie in Artikel 10 (1), (2) und (5) der Statuten<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen von Art. 699 f. OR geregelt.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

## 6.4 Traktandierungsrecht der Aktionäre

Die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen ist in Artikel 10 (3) der Statuten geregelt:

*«(3) Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10 000.– vertreten, können bis spätestens 35 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese wird in die Einberufung aufgenommen werden.»*

Gemäss Art. 699b Abs. 1 OR gilt für das Traktandierungs- und Antragsrecht ein Schwellenwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen. Der statutarische Schwellenwert in Artikel 10 (3) der Statuten von «mindestens CHF 10 000.–» entspricht einer Beteiligung von 0.21% und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände an der Generalversammlung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung (*siehe Artikel 10 (4) der Statuten*<sup>3</sup>).

In Bezug auf die ordentliche Generalversammlung vom 4. April 2024 fällt der 35. Kalendertag vor dem Versammlungstag auf den Donnerstag, den 29. Februar 2024.

## 6.5 Stichtag für die Eintragungen im Aktienbuch

Der Stichtag für die Eintragungen im Aktienbuch im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung wird gemäss Artikel 12 (1) der Statuten<sup>3</sup> vom Verwaltungsrat bezeichnet. Dieser Stichtag wird den Aktionären spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben.

In Bezug auf die ordentliche Generalversammlung vom Donnerstag, 4. April 2024 fällt dieser Stichtag auf Mittwoch, den 27. März 2024.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

## 7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

### 7.1 Angebotspflicht

Es bestehen keine statutarischen Regelungen betreffend «opting-out» im Sinn von Art. 125 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) oder «opting-up» im Sinn von Art. 135 Abs. 1 (letzter Satz) FinfraG. Damit gilt die gesetzliche Angebotspflicht in Art. 135 Abs. 1 FinfraG: Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33⅓ Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot für alle kotierten Aktien der Gesellschaft unterbreiten.

### 7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine Kontrollwechselklauseln.

## 8 Revisionsstelle

### 8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Ernst & Young AG, Zürich, ist seit dem Geschäftsjahr 2017 gesetzliche Revisionsstelle der Gesellschaft und der zum jeweiligen Konsolidierungskreis der Gesellschaft gehörenden Gruppengesellschaften. Gemäss Artikel 21 der Statuten<sup>3</sup> beträgt die Amtsdauer der Revisionsstelle ein Jahr. An der Generalversammlung vom 5. April 2023 wurde Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wieder gewählt.

Der für das Revisionsmandat im Geschäftsjahr 2023 verantwortliche Lead-Engagement-Partner (Leitender Revisor) hat sein Amt mit der Wahl der Ernst & Young AG, Zürich, durch die Generalversammlung vom 5. April 2017 angetreten. Die maximale Amtsdauer bemisst sich nach Art. 730a Abs. 2 OR und beträgt sieben Jahre. Sie läuft mit Beendigung des Geschäftsjahrs 2023 ab. Vorbehaltlich der Wiederwahl von Ernst & Young AG, wird ein neuer Leitender Revisor für das Geschäftsjahr 2024 eingesetzt.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

## 8.2 Revisionshonorar

Die Revisionshonorare für das Berichtsjahr betragen CHF 0.550 Mio. (Vorjahr: CHF 0.552 Mio.). Sie beinhalten die Honorare für die Prüfungen der Jahresrechnungen 2023 der Gesellschaft und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, der Konzernrechnung 2023 und des Vergütungsberichts 2023 sowie für die Reviews der konsolidierten Konzern-Zwischenabschlüsse, d. h. der Halbjahresrechnung per 30. Juni 2023 sowie der Quartalsberichterstattungen per 31. März und 30. September 2023.

## 8.3 Zusätzliche Honorare

Für das Berichtsjahr wurden von der Ernst & Young AG CHF 0.138 Mio. zusätzliche Honorare für Non-Audit Dienstleistungen für Beratungen im Bereich Sustainability Reporting, Digitalisierung, Datenschutz und die Prüfung der EPRA-Performance-Kennzahlen verrechnet (Vorjahr: CHF 0.131 Mio. für die Beratung im Bereich Sustainability Reporting, Cyber Security Assessment sowie die Prüfung der EPRA-Performance-Kennzahlen).

## 8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revisionsstelle

Die Gesellschaft erstellt und publiziert vier Mal im Jahr Jahres- bzw. Halbjahres- und Quartalsabschlüsse, die von der Revisionsstelle geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden von der Revisionsstelle an den Sitzungen von Verwaltungsrat und Prüfungsausschuss vorgestellt und besprochen. Vertreter der Revisionsstelle nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den jeweiligen Sitzungen teil. In der ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrats zum Quartalsabschluss Q1–Q3 legt die Revisionsstelle ihren Prüfungsplan mit den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten für das zu Ende gehende Geschäftsjahr vor. In der Sitzung zum Jahresabschluss werden namentlich die Ergebnisse der Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung und der Existenz des internen Kontrollsystems (IKS) in einem umfassenden Bericht schriftlich festgehalten und besprochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bespricht sich zudem mit dem Leitenden Revisor nach Bedarf und zeitig vor jeder Sitzung des Prüfungsausschusses und berichtet darüber in der nächsten Sitzung. Die Leistung, Honorierung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird mindestens jährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Antrag an die ordentliche Generalversammlung betreffend die (Wieder-)Wahl der Revisionsstelle beurteilt.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat namentlich bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Revision, des Zusammenwirkens mit dem internen Finanz- und Rechnungswesen und mit dem externen Liegenschaftsbewerter sowie der Honorierung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Er bespricht sich zu diesem Zweck an seinen Sitzungen regelmässig auch mit dem CEO / CFO und COO und berichtet darüber dem Verwaltungsrat. Der Prüfungsausschuss beurteilt insbesondere zu Handen des Verwaltungsrats die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen zusätzlichen prüfungsfremdem (non-audit related) Dienstleistungen aufgrund des einschlägigen Reglements und genehmigt prüfungsfremde Dienstleistungen bis zu einem definierten Betrag selbständig (*zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses siehe Ziffer 3.5.2.a und 3.5.3.b*).

Im **Berichtsjahr** nahm der Leitende Revisor an drei Sitzungen von Verwaltungsrat und vier Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besprach zudem mit dem Leitenden Revisor in Bezug auf Jahresabschluss 2022, Quartalsabschluss Q1, Halbjahresabschluss H1 und Quartalsabschluss Q1–Q3 bereits vor der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses ohne Teilnahme eines Mitglieds der Geschäftsleitung. Es wurden keine speziellen Prüfaufgaben, mit den der Verwaltungsrat oder der Prüfungsausschuss die Revisionsstelle betrauen könnte (*siehe Ziffer 3.5.3.b*), in Auftrag gegeben.

## 9 Informationspolitik

Die PSP Swiss Property AG informiert ihre Aktionäre und den Kapitalmarkt offen, aktuell und transparent.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist gemäss Artikel 28 der Statuten<sup>3</sup> das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine besondere Form verlangen, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf elektronischem Weg per E-Mail.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.psp.info/statuten](http://www.psp.info/statuten)

Die finanzielle Berichterstattung erfolgt in Form von Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichten. Diese werden in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards des International Accounting Standards Board (IASB) bzw. dem schweizerischen Gesetz erstellt und halten sich an die Vorschriften des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation.

Die Gesellschaft publiziert den Geschäftsbericht samt Vergütungsbericht, Corporate Governance Bericht, EPRA-Reporting und Nachhaltigkeitsbericht sowie die Quartals- und Halbjahresberichte auf ihrer Webseite. Auf Druck und postalische Zustellung der Berichte wird aus Nachhaltigkeitsüberlegungen grundsätzlich verzichtet. Aktionären wird aber jeweils eine Kurzfassung der Finanzberichte zugestellt.

Die Gesellschaft informiert über die Jahres- und Zwischenabschlüsse mit Ad hoc-Mitteilungen und berichtet darüber an physischen oder telefonischen Bilanzmedienkonferenzen, auch anhand von spezifischen Finanzpräsentationen. Ausserdem informiert sie unter anderem ihre Aktionäre an der Generalversammlung über den Geschäftsgang. Sie berichtet zudem regelmässig über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen im Rahmen ihres Green Financing Reportings, namentlich durch Publikation des Green Bond Reports anlässlich der Q1-Publikation, und ist regelmässig an Finanzanalysten- und Investoren-Konferenzen vertreten.

Die Gesellschaft informiert mit Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 53 Kotierungsreglement, die auf ihrer Webseite für mindestens drei Jahre verfügbar sind, und überdies mit weiteren Medienmitteilungen. Auf der Webseite wird auch ein Informationsservice angeboten, der allen Interessierten ermöglicht, Ad hoc-Mitteilungen und Medienmitteilungen über einen E-Mail Verteiler kostenlos und zeitnah zugesandt zu erhalten. Auf der Webseite werden zudem weitere allgemeine Informationen zur Gesellschaft und ihrer Generalversammlung veröffentlicht, namentlich zu den Stimmverhältnissen bei Beschlüssen und Wahlen.

Die genannten Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft

<https://www.psp.info> wie folgt abrufbar:

- **Statuten der Gesellschaft:**  
<https://www.psp.info/unternehmen/ueber-uns/corporate-governance>
- **Geschäftsbericht 2023 und die Quartals- und Halbjahresberichte 2023:**  
<https://www.psp.info/investoren/downloads/berichte>
- **Finanzpräsentationen 2023 (nur in Englisch verfügbar):**  
<https://www.psp.info/investoren/downloads/berichte>
- **Ad hoc-Mitteilungen und Medienmitteilungen («Pull-Link»):**  
<https://www.psp.info/medien/medienmitteilungen>
- **Informationsservice (E-Mail Verteiler) zur Zustellung von Ad hoc-Mitteilungen und Medienmitteilungen («Push-Link»):**  
<https://www.psp.info/investoren/investor-relations/informationsservice>
- **Informationen zur Generalversammlung:**  
<https://www.psp.info/unternehmen/governance/generalversammlung>
- **Agenda mit Datumsangaben für die Publikationen von Geschäfts-, Quartals- und Halbjahresberichten, Bilanzmedienkonferenzen sowie die nächste Generalversammlung:**  
<https://www.psp.info/investoren/investor-relations/kalender>
- **Agenda mit Datumsangaben sowie für Finanzanalysten- und Investorenkonferenzen:**  
<https://www.psp.info/investoren/analysten/road-shows>

Weitere Informationen, Bezugsquellen und Ansprechpartner finden sich auf der Webseite der Gesellschaft. Es folgt eine Übersicht über die wichtigsten Daten und Kontaktadressen:

## Agenda

4. April 2024	Ordentliche Generalversammlung 2024
7. Mai 2024	Publikation Q1 2024
20. August 2024	Publikation H1 2024
12. November 2024	Publikation Q1–Q3 2024
25. Februar 2025	Publikation FY 2024
3. April 2025	Ordentliche Generalversammlung 2025

### **Hauptsitz**

PSP Swiss Property AG  
Kolinplatz 2  
6300 Zug

### **Investor Relations**

Vasco Cecchini, CCO & Head IR  
PSP Group Services AG, Seestrasse 353, 8038 Zürich  
Telefon +41 (0)44 625 57 23  
E-Mail [vasco.cecchini@psp.info](mailto:vasco.cecchini@psp.info)

### **Sekretariat des Verwaltungsrats**

Dr. Ronald Ruepp, Sekretär des Verwaltungsrats  
PSP Swiss Property AG, Kolinplatz 2, 6300 Zug  
Telefon +41 (0)41 728 04 04  
E-Mail [ronald.ruepp@psp.info](mailto:ronald.ruepp@psp.info)

## **10 Generelle Handelssperrzeiten**

Es gelten **generelle Handelssperrzeiten** für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und von der Gesellschaft bestimmte dauerhafte Insider, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeiten Zugang zu Insiderinformationen haben und/oder in die Erstellung von Jahres-, Halbjahres- und Quartalsabschlüssen und entsprechenden Presse-, Analysten- oder Marktkommunikationen involviert sind bzw. darüber substanzielles Wissen haben. Sie dauern vom **30. Tag an vor – und bis und mit dem Tag – der Publikation der jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsergebnisse**. Über die jeweiligen Sperrzeiten wird per E-Mail und auf der internen Webseite der Gesellschaft informiert. Allgemeine Ausnahmegestimmungen sind keine vorgesehen und im Berichtsjahr wurden auch keine Ausnahmen gewährt. Zusätzlich können **individuelle Handelssperrzeiten** für solche Personen angeordnet werden, die – wenn auch nur temporär – Zugang zu Insiderinformationen erhalten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Projekten (Merger & Acquisitions, Kapitalmarkttransaktionen, etc.).